

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00028 vom 9. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00028 du 9 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00028 del 9 giugno 2020

Erwägungen

E. 2

9. April 2020 Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 45) , was den Parteien am 18. Mai 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 46). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Der hier zu beurteilende Sachverhalt hat sich am «...»

ereignet, weshalb die ab dem 1. Januar 2017 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden. 1.2

Gemäss Art. 6 des UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). 1.3

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). 1.4

Nach Art. 1a Abs. 1 UVG sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch nach den Bestimmungen des UVG versichert.

Als Arbeitnehmer gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt (Art. 1 UVV). 1.5

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmenden je nach Tätigkeitsbereich bei der Suva oder bei den anderen zugelassenen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen) versichern. Ist ein /e Arbeitnehmer /in , der /die dem Obligatorium untersteht, bei einem Unfall nicht versichert, so gewährt ihm /ihr die Ersatzkasse UVG die gesetzlichen Versicherungsleistungen (Art. 59 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnte

ihre Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Unfall vom «...»

im angefochtenen Entscheid vom 30. November 2018 ab und begründete dies damit, sie sei mangels Versicherungsvertrag über die Spielertätigkeit des Beschwerdeführers nicht UV-leistungspflichtig. Zudem handle es sich beim Spielervertrag nicht um einen Arbeitsvertrag, zumal darin nur eine Materialentschädigung, nicht aber eine geldwerte Entschädigung vorgesehen sei (Urk. 2/2). In ihrer Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2019 hielt die Beschwerdegegnerin 1 ergänzend fest, mangels Arbeitsvertrag handle es sich beim Ereignis vom «...» um einen Nichtbetriebsunfall, weshalb die Versicherung der Hauptarbeitgeberin leistungspflichtig sei (Urk. 24; vgl. auch die Stellungnahme vom 17. Oktober 2019, Urk. 30).

Die Beschwerdegegnerin 2 lehnte im angefochtenen Entscheid vom 18. April 2019

eine Leistungspflicht betreffend den Unfall vom «...»

ab mit der Begründung, der Spielervertrag qualifiziere nicht als Arbeitsvertrag

im Sinne des Obligationenrechts; der Beschwerdeführer sei ausschliesslich für seine Trainertätigkeit entlohnt worden. Mangels Arbeitsvertrag

bestehe auch keine UV-Versicherungspflicht (Urk. 28/2).

In ihrer Beschwerdeantwort vom 23. August 2019 wies sie zudem darauf

hin, im Spielervertrag sei ausdrücklich festgehalten worden, die Unfallversicherung sei Sache der Spieler (Urk. 28/12). Mit Nachtrag vom 26. September 2019 führte die Beschwerdegegnerin 2 schliesslich aus, entsprechende Abklärungen hätten ergeben, dass die Z.____ GmbH AHV-pflichtige Löhne an ihre Arbeitnehmer ausgerichtet habe und zwar unabhängig ihrer Eigenschaft als Trainer, Spieler und Trainer oder nur Spieler. Mithin sei es möglich, dass der Beschwerdeführer auch für seine Spielertätigkeit einen AHV-pflichtigen Lohn empfangen habe. Folglich wäre die Z.____ GmbH verpflichtet gewesen, auch für die Spieler eine UVG-Versicherung abzuschliessen (Urk. 28/14, Urk. 28/15/1-9, vgl. auch Eingabe vom 27. Januar 2020, Urk. 35).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer zusammengefasst auf den Standpunkt, er sei im Rahmen seiner Nebenerwerbstätigkeit als Spieler, für welche er aufgrund des Arbeitsvertrages ein Einkommen von monatlich Fr. 1'500.-- bezogen und wofür folglich eine UV-Versicherungspflicht bestanden habe,

verunfallt.

Es sei klar, dass die nebenerwerbliche Arbeitgeberin und nicht die Arbeitgeberin des Haupterwerbs

für den Unfall vom «...»

UV-leistungspflichtig sei. Durch die Vereinbarung vom 13. März 2017 sei der Beschwerdeführer Arbeitnehmer des Vereins geworden. Alsdann seien mittels Zusammenarbeitsvertrag vom 24. April 2017 zwar diverse Aufgaben, nicht aber der Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und dem Verein, an die Z.____ GmbH

übertragen worden. Mithin bestehe für die Spielertätigkeit ein Arbeitsvertrag zwischen Beschwerdeführer und dem Verein. Da für die Spieler des Vereins im Zeitpunkt des Unfalls vom «...»

keine Unfallversicherung bestanden habe, sei die Beschwerdegegnerin 2 für die Folgen des Unfalls leistungspflichtig (Urk. 2/1, Urk. 28/1, Urk. 31).

E. 2.3

Die Beigeladene n 1 und 2 stellten sich auf den Standpunkt, mangels Arbeitsvertrag über die Spielertätigkeit handle es sich beim Unfall vom «...» um einen Nichtberufsunfall. Da der Beschwerdeführer vor dem Unfall zuletzt für seine Hauptarbeitgeberin tätig gewesen sei, sei diese für die Folgen des Unfalls vom «...» leistungspflichtig (Urk. 45). %1. Es ist unbestritten und ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer

als Spieler der ersten Vereinsmannschaft

am «...»

eine behandlungsbedürftige Schulterverletzung links erlitten hat. Strittig ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 für die Folgen des gemeldeten Unfalls

und damit im Zusammenhang stehend die Frage, ob es sich vorliegend um einen Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall handelt. %1. 4.1 Gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem als «Arbeitnehmer» definierten Beschwerdeführer und der als «Arbeitgeberin» definierten B.____

vom 19. Februar 2019 (Urk. 2/3/4) war der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2016

als Teilzeit-Hockey-Trainer und Ausbilder sowie Spieler der 1. Mannschaft des Vereins bei der B.____

beschäftigt

(Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 des Arbeitsvertrags). In Ziffer 17.1 wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich verpflichtet, neben seiner Trainertätigkeit, welche im vorliegenden Arbeitsvertrag geregelt werde, auch als Spieler (50 Spiele pro Saison) dem Verein zur Verfügung zu stehen und vollständige Trainings zu absolvieren. Sowohl für die Tätigkeit als Trainer als auch für die Spielertätigkeit wurde eine Konkurrenzklausele festgehalten (vgl. Ziff. 6.1) und der Spielervertrag als integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages bezeichnet (vgl. Ziff. 6.3). Der vertragliche Lohn

wurde auf monatlich Fr. 1'500.--

brutto festgesetzt, abzüglich der Versicherungsprämien

(Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2). 4.2 Im Spielervertrag zwischen dem Verein und dem Beschwerdeführer vom 19. Februar 2019 (Urk. 28/3/3) wurde letzterer

mit Wirkung ab

1. Mai 2016

bis mindestens 30. April 2017 als Spieler der ersten Vereinsmannschaft (1. Liga-Team) verpflichtet. In der Präambel wurde zudem festgehalten, der Spielervertrag könne ganz oder teilweise ausgliedert werden. Weiter wurde der Beschwerdeführer vertraglich

verpflichtet, einen festzusetzenden Jahresbeitrag zu bezahlen (Ziff. 2.12). Demgegenüber verpflichtete sich der Verein ,

dem Beschwerdeführer

– unter den näher umschriebenen Bedingungen -, eine pauschale Materialentschädigung in Höhe von Fr. 1'000.-- sowie Siegprämie von Fr. 40.-- pro Sieg auszurichten

(Ziff. 3) , wobei der Jahresbeitrag direkt von den persönlichen Entschädigungen in Abzug gebracht wurde (Ziff. 2.12). Sowohl der Arbeits- als auch der Spielervertrag wurde am 23. Dezember 2016 verlängert bis 30. April 2018 (vgl. Urk. 2/3/5 f.). 4.3 Mit Vereinbarung vom 13. März 2017 zwischen dem Verein und der B.____

ging namentlich der «Zusatzarbeitsvertrag zum Spielervertrag »

des Beschwerdeführers

mit Wirkung ab 1. Mai 2017 von der B.____ an den Verein über (vgl.

Ziff. 2 lit . b. /iv. , Urk. 2/3/8); dieser übertrug der Z.____

GmbH

die Führung eines Teiles der operativen Vereinsgeschäfte, namentlich die Abwicklung von Trainerverträgen, die Abwicklung von Spielerverträgen mit geldwerten Leistungen sowie die Abwicklung von Versicherungen inkl. AHV soweit notwendig

(vgl. Ziff. 1 des Zusammenarbeitsvertrags zwischen dem Verein und der Z.____ GmbH

vom 24. April 2017 ,

Urk. 2/3/10). Entsprechend wurde die Z.____ GmbH vertraglich ausdrücklich verpflichtet, die zu versichernden Personen, insbesondere Trainer im Voll- und Teilzeitpensum sowie Spieler der 1. Liga, welche zusätzlich als Trainer amtieren, den entsprechenden Versicherungsträgern zu melden und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen (Ziff.

E. 3

0. August 2018, wonach die Lohnzahlungen an den Beschwerdeführer im Jahre 2016 bis und mit April 2017 über die B.____

[insgesamt Fr. 12'000.-- im Jahre 2016 resp. Fr. 1'779.--im Jahre 2017], von Mai bis Dezember 2017 demgegenüber

über die Z.____ GmbH abgerechnet wurden [Fr. 3'100.--], Urk. 9/28/13/19 ; vgl. ausserdem die AHV-Lohnbescheinigung der Ausgleichskasse über die Abrechnungsperiode der Z.____ GmbH vom 1. Mai bis 31. Dezember 2017, Urk. 28/15/4 ff.). 4.5 Auf entsprechendes Gesuch hin (vgl. Zuweisungsantrag vom 7. Juni 2017, Urk. 28/13/1) wurde die Z.____ GmbH von der Ersatzkasse UVG per 26. Juni 2017 der Beschwerdegegnerin 1

zugewiesen (vgl. Verfügung vom 13. Juni 2017 ,

Urk. 28/13/2 = Urk. 9/34/3). Daraufhin offerierte die Beschwerdegegnerin 1 eine Police für die Betriebsart

« Eishockeyverein » (vgl. Offerte vom 20. Juni 2017, Urk. 9/34/5f.). Nachdem die Verantwortlichen der Z.____ GmbH monierten, es seien lediglich die Trainer zu versichern (

vgl. 9/35 ; vgl. auch der Zuweisungsantrag, Urk. 28/13/1), wurde mit Wirkung ab 26. Juni 2017 ausschliesslich für die

haupt- und nebenberuflichen Trainer ein Unfallversicherungsvorgang abgeschlossen (vgl. Offerte vom 27. Juli 2017 Urk. 9/34/9 ff. = Urk. 9/36/5 ff. , vgl. die Bestandesmeldung vom 9. Oktober 2017, Urk. 9/34/13).

E. 3.1

des Zusammenarbeitsvertrags vom 24. April 2017, Urk. 2/3/10 S. 3 ; vgl. oben E. 4.3).
Dass

im Spielervertrag festgehalten wurde, die Versicherungen seien Sache des Spielers (vgl. Ziff. 1, Urk. 2/3/3) , vermag daran nichts zu ändern .

Zusammenfassend ist zwischen dem Beschwerdeführer und der Z.____ GmbH sowohl hinsichtlich der Trainer- als auch der Spielertätigkeit des Beschwerdeführers von einem unfallversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auszugehen (Art. 1a UVG, E. 1.4) .
Folglich hat sich der Beschwerdeführer am «...»

als Spieler im Dienste der Z.____ GmbH

verletzt und

handelt es sich da mit

um einen Betriebsunfall .

Die Z.____ GmbH versicherte ihre Arbeitnehmer bei der Beschwerdegegnerin 1. Dabei ist unerheblich, dass die Beigeladene 2 lediglich die Tätigkeit als Trainer versichern wollte und die Prämien anhand dieses Risikos bemessen wurden (vgl. E. 4.5). Wie ausgeführt (E. 5.2) bildeten der Trainer- und Spielervertrag ein Konglomerat und kann sich eine Versicherungsunterstellung innerhalb des als Arbeitsverhältnis qualifizierten Vertrages nicht auf einzelne Tätigkeiten beschränken. Damit liegt kein Tatbestand im Sinne von Art. 59 Abs. 3 UVG vor und steht nicht die als Auffangnetz fungierende Ersatzkasse in der Pflicht (E. 1.5). Vielmehr war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Unfalls aufgrund eines als Einheit anzusehenden Arbeitsverhältnisses zu der Z.____ GmbH unfallversichert, weshalb die bereits zugewiesene Beschwerdegegnerin 1 leistungspflichtig ist . %1. Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin 2 vom 18. April 2019 (Urk. 2

E. 5.1

Das UVG umschreibt den Begriff des Arbeitnehmers, an den es für die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung anknüpft (vgl. E. 1.4) , nicht. Die Rechtsprechung hat im Sinne leitender Grundsätze als Arbeitnehmer gemäss UVG bezeichnet, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Im Regelfall besteht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Arbeitsvertrag gemäss

Art. 319 ff. des Obligationenrechts (OR) oder ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis. Sind solche Rechtsverhältnisse gegeben, besteht kaum Zweifel, dass es sich um einen Arbeitnehmer gemäss UVG handelt. Das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages ist jedoch nicht Voraussetzung für die Versicherteneigenschaft gemäss

Art. 1a Abs. 1 UVG. Liegt weder ein Arbeitsvertrag noch ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis vor, ist unter Würdigung der wirtschaftlichen Umstände in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, ob die Arbeitnehmereigenschaft gegeben ist. Dabei ist zu beachten, dass das UVG im Interesse eines umfassenden Versicherungsschutzes auch Personen einschliesst, deren Tätigkeit mangels Erwerbsabsicht nicht als Arbeitnehmertätigkeit einzustufen wäre, wie beispielsweise Volontärverhältnisse, bei welchen der für ein eigentliches Arbeitsverhältnis typische Lohn in der Regel weder vereinbart noch üblich ist. Von der obligatorischen Unfallversicherung werden somit auch Tätigkeiten erfasst, die die Begriffsmerkmale des Arbeitnehmers nicht vollumfänglich erfüllen. Der Begriff des Arbeitnehmers gemäss

Art. 1a Abs. 1 UVG ist damit weiter als im Arbeitsvertragsrecht (BGE 141 V 313 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 5.2

Vorliegend

bildet der Arbeitsvertrag vom 19. Februar 2016 zusammen mit dem Spielervertrag gleichen Datums ein Vertragskonglomerat, wobei die Trainertätigkeit zwingend mit der Spielertätigkeit verbunden war; die Verpflichtung des Trainers als Spieler tätig zu sein,

bildete Teil des Trainervertrages (Ziff. 17.1 d des Arbeitsvertrages, Urk. 2/3/4; E. 4.1), welcher unbestrittenermassen als Arbeitsvertrag qualifiziert. Weiterungen zu den beschwerdeweisen Argumenten der Parteien erübrigen sich, soweit sie auf eine isolierte rechtliche Würdigung des Spielervertrages abzielen

(vgl. Urk. 2/1, Urk. 28/2).

Alsdann ist die Z.____ GmbH ab 1. Mai 2017

jedenfalls faktisch als (alleinige) abrechnungspflichtige Arbeitgeberin gegenüber den Sozialversicherungen aufgetreten; der Verein rechnete von 2016

bis 2018

keine Lohnbeiträge mit Sozialversicherungen ab (vgl. E. 4.4). Der für Eishockey-Spieler offiziell geführten Liste («Elite Prospects», abrufbar unter: <https://www.eliteprospects.com>) ist zudem zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer 2017/2018 nicht als Trainer (vgl. «Team Staff

History»), sondern ausschliesslich als Spieler (vgl. «Player Statistics») eingesetzt wurde. Insoweit kann dem Beschwerdeführer gefolgt werden, wenn er beschwerdeweise vorbringt, der Monatslohn von Fr. 1'500.-- sei Entgelt für seine Tätigkeit als Trainer und Spieler gewesen; eine Trainertätigkeit habe es faktisch nie gegeben, er habe fast ausschliesslich als Spieler der 1. Mannschaft fungiert (Urk. 28/1 S. 3, vgl. auch Urk. 28/3/7). Aufgrund der in Ziff. 6.1 festgehaltenen Konkurrenzklausele stand der Beschwerdeführer schliesslich sowohl als Trainer als auch als Spieler in einem gewissen Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis zur Z.____ GmbH (vgl. E. 4.1). Bei alledem ist für die Arbeitgeberbereiungenschaft ab dem 1. Mai 2017 sozialversicherungsrechtlich bei der GmbH und – entgegen dem Beschwerdeführer (Urk. 2/1, Urk. 31 S. 4) – nicht beim Verein anzuknüpfen und hätte Folge dessen auch die Spielertätigkeit

des Beschwerdeführers unter den Versicherungsschutz der Beschwerdegegnerin 1

gestellt werden müssen (vgl. Ziff.

E. 8

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer] den Zeitaufwand und die Barauslagen. Der Beschwerdeführer obsiegt mit der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 30. November 2019. Für die Aufwendungen in diesem Zusammenhang steht ihm daher eine Prozessentschädigung zu. Diese ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien auf Fr. 1'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 7.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens habe die Beigeladenen keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Ueli Kieser, Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], 4. Aufl., Zürich 2020, Rz . 220 zu Art. 61 ATSG).

Der Beschwerdegegnerin 2 steht als Sozialversicherungsträger keine Parteientschädigung zu (BGE 128 V 271, 130 V 423). Das Gericht erkennt: 1. Die Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin 2 vom 18. April 2019 wird abgewiesen. 2. In Gutheissung der Beschwerde vom 14. Januar 2019 wird der Entscheid der Beschwerdegegnerin 1 vom 30. November 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin 1 für die Folgen des Unfalls vom «...» leistungspflichtig ist. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Die Beschwerdegegnerin 1 wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Ansonsten wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz - Rechtsanwalt Dr. Peter Philipp - Ersatzkasse gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung - Rechtsanwältin Anna-Lea Brunnschweiler - Bundesamt für Gesundheit 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.